



1) Grundsätzliches

Bei Tiefbauarbeiten auf privaten und öffentlichen Grundstücken ist die Lage von Versorgungsleitungen im Erdreich sorgfältig zu überprüfen. Eine Beschädigung kann zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas- und Stromversorgung führen. Des Weiteren kann es im Falle einer Beschädigung zu lebensgefährlichen Situationen kommen.

2) Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen. Grundsätzlich gilt es, deren Beschädigungen zu vermeiden. Die Anwesenheit eines Beauftragten auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Der Baubeginn bei Tiefbauarbeiten ist nur mit einer gültigen Schachterlaubnis sowie einer Einweisung vor Ort zulässig.

3) Lage von Versorgungsanlagen

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig, sondern auf dem kürzesten Weg verlaufen können. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Baubeginn immer aktuelle Planunterlagen vorliegen. Die Auskunft gilt dabei nur für einen bestimmten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, sodass ggf. noch mit Anlagen weiterer Versorgungsunternehmen zu rechnen ist. Das Entnehmen von Maßangaben aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, diese können unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Nach einer Einweisung vor Ort sind der Verlauf und die Lage der Versorgungsleitungen im Baubereich kenntlich zu machen. Dabei ist zu beachten, dass über Kabel und Rohrleitungen keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen. Sicherungen von Versorgungsleitungen nach Freigrabungen auf einer Länge von mehr als 1 m sind im Vorfeld mit dem Versorgungsunternehmen zu besprechen. Freizulegende Leitungen sind auf Anweisung der SEV GmbH zu sichern.

Die Versorgungsleitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und dürfen erst wieder verfüllt werden, nachdem die Freigabe seitens der SEV GmbH erfolgt ist. Grundsätzlich dürfen freigelegte Versorgungsleitungen in ihrer Lage nicht verändert werden. Armaturen, Straßenklappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen.

4) Bemerkungen

Meldestelle:

Stromstörungen: 0800 - 686 1137

Gas- und Fernwärmestörungen: 0800 - 686 1138

Beschädigungen sind dem Versorgungsunternehmen sofort und unmittelbar bei der Störstelle zu melden!

Bei Beschädigungen von Versorgungsleitungen ist zudem sofort die Arbeit einzustellen und die Arbeitsstelle zu räumen und abzusperren.